



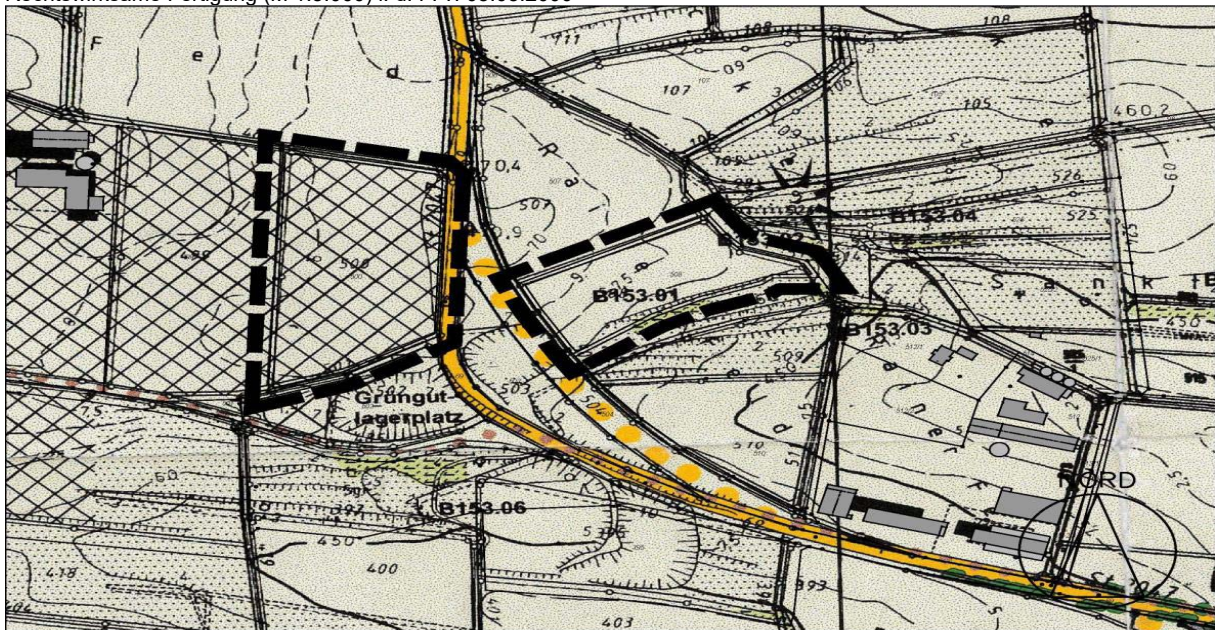
Gemeinde Holzheim

Bekanntmachung

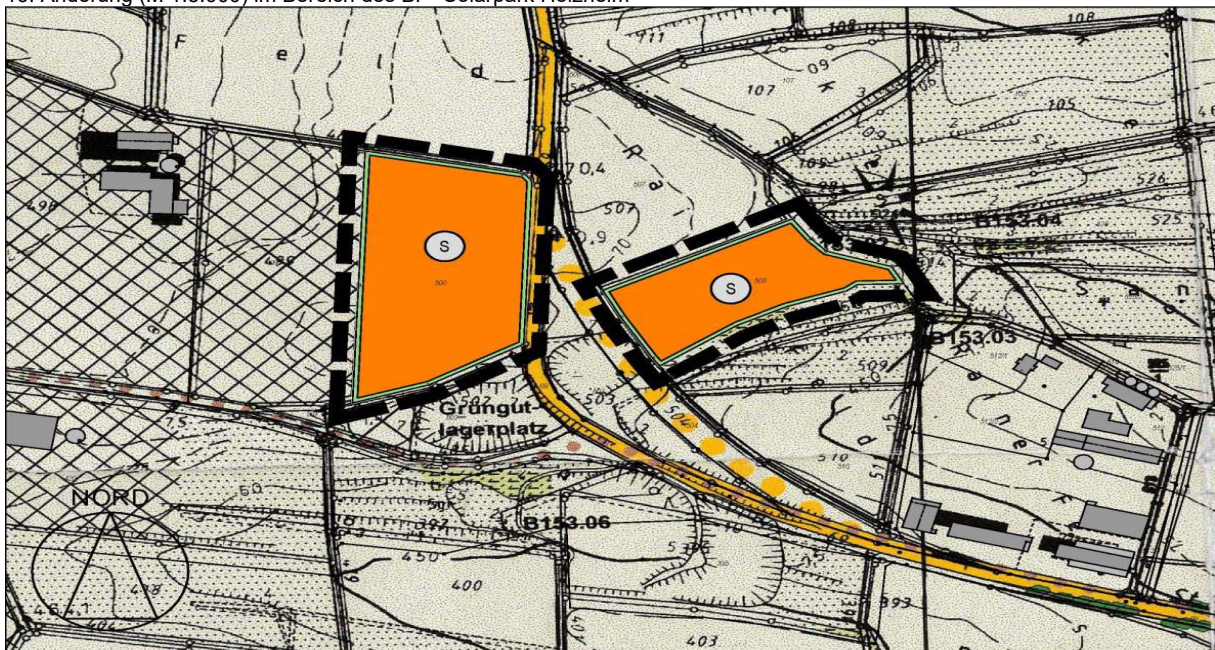
der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holzheim im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Holzheim“

Die Gemeinde Holzheim hat mit Schreiben vom 18.10.2023 die Genehmigung für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Holzheim“, folgende Grundstücke, Fl.-Nrn. 500, 501, 508 und 512, jeweils Gemarkung Holzheim betreffend, gem. § 6 BauGB beim Landratsamt Donau-Ries beantragt.

Rechtswirksame Fertigung (M 1:5.000) i. d. F. v. 05.05.2000



16. Änderung (M 1:5.000) im Bereich des BP "Solarpark Holzheim"



Das Landratsamt Donau-Ries hat die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid Nr. FB40-1591 vom 23.11.2023 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 16. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Rain (Münchner Straße 42, 86641 Rain, OG, Zimmer 18) sowie der Gemeinde Holzheim (Rathaus, Kirchplatz 6, 86684 Holzheim) einsehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Holzheim
Holzheim, 05.12.2023


Josef Schmidberger
Erster Bürgermeister



Angeheftet am: 06.12.2023
Abgenommen am 09.01.2024